

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0561252-0000-550

Düsseldorf, den 22.10.2015

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen
Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
der Firma Ferro Duo GmbH in Duisburg**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Ferro Duo GmbH mit Bescheid vom 15.09.2015 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Reference Document on Best available
Techniques for the Waste treatments Industries

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

der Ferro Duo GmbH

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139 und 176

Az.: 52.03-0561252-0000-550

Vz.: 329/2013

vom 15.09.2015



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen

1. Entscheidungssatz
2. Kostenentscheidung
3. Gebührenfestsetzung

Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung
2. Betriebszeiten
3. Kapazitätsbeschränkung
4. Zugelassene Abfallarten
5. Immissionsgrenzwerte
6. Betriebseinheiten
7. Genehmigte Antragsunterlagen
8. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Teil III: Nebenbestimmungen

- A Bedingungen
- B Auflagen
 1. Allgemeines
 2. Abfallrecht
 3. Immissionsschutz
 4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 5. Gewässerschutz
 6. Störfallrecht
 7. Arbeitsschutz

Teil IV: Hinweise

Teil V: Begründung

1. Sachentscheidung
2. Kostenentscheidung
3. Gebührenentscheidung

Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang II: zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe



Teil I

Entscheidungen

Auf den Antrag vom 04.02.2013 in der Fassung vom 24.10.2013, zuletzt ergänzt am 03.09.2015, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der Ferro Duo GmbH, Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg, wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) sowie
- der Nummern 8.11.1.1 Nr. 1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139 und 176

erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

2.968,- Euro

(in Worten: zweitausendneunhundertachtundsechzig EURO)

erhoben.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzzeichens

7331200000218611

an die Landeskasse Düsseldorf:



IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kas-
senzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bin ich bei verspäteter Zahlung gehalten, für jeden
angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der
Kostenschuld (auf volle 50,- € abgerundet) zu erheben.



Teil II:

Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

1.1 Mischanlagen I und II

- Erhöhung der täglichen Behandlungsleistung von 800 t/d auf 1.500 t/d unter Einhaltung der Gesamtdurchsatzleistung von 1.500 t/d
- Erhöhung der täglichen und jährlichen Behandlungsleistung von gefährlichen Abfällen (Eisen(II)-Sulfat, Abfallschlüssel 16 03 03*) auf 250 t/d und 20.000 t/a unter Einhaltung der Gesamtdurchsatzleistung von 1.500 t/d
- Änderung der Lagerkapazität an nicht gefährlichen Abfällen und einzelnen Produkten auf 19.500 t unter Beibehaltung der Gesamtlagerkapazität von 20.000 t
- Erhöhung der Lagerkapazität von gefährlichen Abfällen (Eisen(II)-Sulfat, Abfallschlüssel 16 03 03*) auf 500 t unter Beibehaltung der Gesamtlagerkapazität von 20.000 t
- Flexible Nutzung der 22 Silos
- Änderung der Lagerungsart des Fertigmaterials: Haldenlagerung in der Halle 1 (Lagerfläche 1A und 1B)

1.2 Nutzungsänderung Tanklager

- Zwischenlagerung nachfolgender gefährlicher und nicht gefährlicher Abfallarten und Produkte im Tanklager:
 - 06 01 02* Salzsäure
 - 06 01 01* Schwefelsäure und schwefelige Säure
 - 11 01 05* saure Beizlösungen
 - Salzsäure
 - Schwefelsäure
- Erhöhung der Durchsatzleistung für die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 06 01 01*, 06 01 02* und 11 01 05* von 10 t/d auf 50 t/d.

1.3 Änderung der Betriebszeit

- Einführung eines 3-Schicht-Systems von montags bis samstags von 0 Uhr bis 24 Uhr und Arbeit an Sonntagen in Ausnahmefällen



2. Betriebszeiten

- 2.1 Die Anlage darf 24 Stunden pro Tag, 6 Tage die Woche betrieben werden.

(Die Auflage 1.1 des Bescheides vom 05.06.2003 und die Auflage 3.1.3 des Bescheides vom 22.11.2005 werden hiermit aufgehoben.)

3. Kapazitätsbeschränkung

3.1 Gesamtanlage

- tägliche Umschlags-/ Behandlungsleistung: 1.500 t/d
- Lagerkapazität: 20.000 t

3.2 BE 1: Mischanlagen I und II

- tägliche Behandlungsleistung: 1.500 t/d, davon max. 250 t/d gefährliche Abfälle
- jährliche Behandlungsleistung: 186.500 t/a, davon max. 20.000 t/a gefährliche Abfälle
- Lagerkapazität: 20.000 t, davon 500 t gefährliche Abfälle
- Lagerkapazität Silos: 2.070 m³

(Die Auflage 1.2 des Bescheides vom 05.06.2003 und die Auflage 1.3 des Bescheides vom 22.11.2005 werden hiermit aufgehoben.)

3.3 BE 2: Siebanlage/ Schüttguthallen

- tägliche Umschlags-/ Behandlungsleistung: 1.500 t/d
- Lagerkapazität: 20.000 t

3.4 BE 3: Tanklager

- tägliche Durchsatzleistung für gefährliche Abfälle: 50 t/d
- Lagerkapazität: 300 t

- 3.5 Die Einhaltung der unter 3.1 bis 3.4 genannten Leistungen und Kapazitäten ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten. Zur Kontrolle der Lagermengen ist eine Lagerbestandsliste zu führen.

- 3.6 Die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist nicht statthaft.

4. Zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe

(Die Auflage 4.1 des Bescheides vom 05.06.2003 und die Auflage 2.1 des Bescheides vom 22.11.2005 werden hiermit aufgehoben.)

- 4.1 In der Anlage dürfen nur die in Anhang II genannten Abfallarten/ Einsatzstoffe angenommen werden.



- 4.2 Die Lagerung und Behandlung der Abfälle/ Einsatzstoffe hat entsprechend den Angaben im Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III zu erfolgen.
- 4.3 Andere Abfälle/ Einsatzstoffe sind von der Annahme ausgeschlossen. Änderungen des zugelassenen Abfallartenkataloges oder der Beschaffenheit der Abfälle bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BIm-SchG.

5. Immissionsgrenzwerte

- 5.1 Die von der Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 - müssen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen **um mindestens 10 dB(A) unterschreiten**:

Immissionsort	Immissionsgrenzwert dB(A)	
	tags	nachts
IO-1: Julius-Weber-Straße 48	60	45
IO-2: Am Außenhafen	65	50
IO-3: Werthausen Straße (Büro)	65	65

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Der Bezugszeitraum für die Nachtzeit ist die lauteste volle Nachtstunde.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

(Die Auflage 6 des Bescheides vom 11.04.1996, die Auflage 6.1 des Bescheides vom 05.06.2003 und die Auflage 3.1.1 des Bescheides vom 22.11.2005 werden hiermit aufgehoben.)

- 5.2 Die von der Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen dürfen einen Wert von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)) im Einwirkungsbereich der Anlage nicht überschreiten.
- 5.3 Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe dürfen im gereinigten Abgas der Abgasreinigungseinrichtungen einschließlich der Siloaufsatzfilter der Silos 7 - 10 und 17 - 22 nicht überschritten werden:



	luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration [mg/m ³]
5.4.8.11.2 TA Luft	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	10

6. Betriebseinheiten

6.1 Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Mischanlage I und II, bestehend aus:
 - diverse Förderaggregate (Förderschnecken, Trogkettenförderern und Becherwerken)
 - jeweils 2 Aufgabebunkern
 - jeweils 2 Mischer/ Granulierer
 - jeweils 2 Siebanlagen inkl. mehrerer Schutzsiebe
 - 22 Silos unterschiedlicher Größe mit Förderleitungen zur Mischanlage und Förderleitungen zur Befüllung
- BE 2: Siebanlage/ Schüttguthallen, bestehend aus:
 - 1 Siebanlage (mobil)
 - Lagerflächen 2 und 3
- BE 3: Tanklager bestehend aus:
 - 6 Lagertanks je 50 m³

7. Genehmigte Antragsunterlagen

7.1 Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

8. Inhalts- und Nebenbestimmungen

8.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Az.: 24.1-10/95-Mü/Sche vom 11.04.1996 und der Änderungsgenehmigungsbescheide Az.: 52.03.10.02-Kehr-08/02 vom 05.06.2003, geändert durch den Widerspruchsbescheid Az.: 52.03.10.02-Kehr-08/02 W vom 11.03.2004 und Az.: 52.03.10.02 Kehr 11/04 vom 22.11.2005 bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.



Teil III:

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem geänderten Anlagenbetrieb begonnen wurde.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 1.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.3 Störungen des Betriebes sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich und telefonisch mitzuteilen. Die Störungen sind unverzüglich und sachgerecht – insbesondere vor dem Weiterbetrieb der Anlage – zu beseitigen.

Ferner ist schriftlich im Betriebstagebuch folgendes zu dokumentieren:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
- getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht zu den o. g. Punkten zuzusenden.



Hinweis: Auf die Regelungen der Schadensanzeigeverordnung vom 21.02.1995 (GV.NRW. S.196) wird hingewiesen.

(Die Auflage 5 und 16 des Bescheides vom 11.04.1996, die Auflage 2 des Bescheides vom 05.06.2003 und die Auflage 1.4 des Bescheides vom 22.11.2005 werden hiermit aufgehoben.)

- 1.4 Die Anlagenbetreiberin verpflichtet sich den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und den für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörden jederzeit unmittelbaren Zutritt zur Anlage zu ermöglichen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- 1.5 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Abfallrecht

Die nachfolgenden Auflagen beziehen sich ausschließlich auf den Umgang mit Abfällen. Für Material, welches nicht als Abfall angenommen oder abgegeben wird (Herstellung von Produkten) gelten die Anforderungen nur, soweit eine Vermischung mit Abfällen erfolgt.

2.1 Annahme und Lagerung von Abfällen

- 2.1.1 Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle bzw. der bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen auch unter Berücksichtigung der enthaltenen Schadstoffe sichergestellt ist, z. B. durch Entsorgungsnachweise oder Abnahmeverträge, und die jeweiligen Lager- bzw. Behandlungskapazitäten vorhanden sind, d.h. die genehmigten Kapazitäten nicht überschritten werden.
- 2.1.2 Die Abfälle und Produkte, die in den Hallen gelagert werden, sind deutlich sichtbar getrennt zu lagern. Durch eine eindeutige Beschilderung muss erkennbar sein, ob es sich um Abfälle
 - alleinig zur Zwischenlagerung oder
 - zur Behandlung oder
 - um behandelte Abfälleoder um Produkte handelt.
- 2.1.3 Ergeben sich nach der Annahme von Abfällen Anhaltspunkte (z. B. aufgrund durchgeführter Prüfungen oder Untersuchungen), dass diese nach AVV falsch



deklariert sind, sind diese im Sicherstellungsbereich sicher zu stellen.

Wird festgestellt, dass die Annahme in der Anlage nicht zulässig ist, sind die Abfälle im Sicherstellungsbereich sicher zu stellen.

Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

Das weitere Vorgehen – zusätzliche Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Analyse, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung – ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

(Die Auflage 12 des Bescheides vom 11.04.1996 wird hiermit aufgehoben.)

2.1.4 Das Vermischen von Abfällen zum Zweck der Verdünnung (Reduzierung von Schadstoffgehalten) ist unzulässig; d. h. falls behandelte Abfälle anschließend als Abfälle zur Verwertung durch einen Dritten abgegeben werden, so sind die Annahmegrenzwerte der nach der Behandlung vorgesehenen Verwertungsmaßnahme bereits vor Behandlung für jeden zu behandelnden Abfall einzuhalten.

2.1.5 Bei jeder Abfallanlieferung ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel, der Herkunft und des Anlieferers,
- Kontrolle des Lieferscheins bzw. des Begleitscheins,
- bei gefährlichen Abfällen Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises gemäß NachwV,
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten und – wenn zweckmäßig - in Volumeneinheiten,
- Durchführung von Sichtkontrollen (bei der Anlieferung und beim Abkippen)

Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

(Die Auflage 11 des Bescheides vom 11.04.1996, die Auflage 4.3.1 des Bescheides vom 05.06.2003 und die Auflage 2.2 des Bescheides vom 22.11.2005 werden hiermit aufgehoben.)

2.1.6 Für die Abfälle, die in den Mischanlagen I und II behandelt werden, gilt zusätzlich:



- Entnahme von Rückstellproben entsprechend Auflage 2.2,
- Durchführung einer Eingangsanalyse entsprechend Auflage 2.3,
- Vergleich der Ergebnisse der Eingangsanalyse mit den Angaben der Deklarationsanalyse des Entsorgungsnachweises.

Die Identität des Abfalls gilt bei Abweichungen bis zum zweifachen der Werte der Deklarationsanalyse noch als nachgewiesen.

- Kontrolle, ob die Auflagen 2.1.4 eingehalten wird.

2.2 Rückstellproben

2.2.1 Die Proben sind durch

- eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter(in)¹ der Betreiberin der Behandlungsanlage oder
- eine(n) qualifizierte(n) Beauftragte(n)¹ der Betreiberin der Behandlungsanlage oder
- durch eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter (in) eines nach § 25 LAbfG NRW zugelassenen Laboratoriums oder eines Mitarbeiters eines vergleichbaren qualifizierten /akkreditierten Labor in anderen Bundesländern

zu entnehmen.

2.2.2 Die Probe ist grundsätzlich von jeder Anlieferung zu entnehmen; bei größeren, zusammenhängenden Chargen eines Einzelauftrags ist eine Probe pro angefangene 250 Tonnen ausreichend, wobei deren Homogenität im Betriebstagebuch zu belegen ist.

2.2.3 Die Proben sind sechs Monate, mindestens aber bis zum Abschluss des gesamten Entsorgungsvorganges in einem entsprechenden Lager aufzubewahren. Die Probenahmeprotokolle sind drei Jahre lang aufzubewahren.

2.3 Eingangsanalysen

2.3.1 Jeweils bei der Erstanlieferung und alle angefangenen 1.250 Tonnen gefährlicher Abfälle und alle angefangenen 4.000 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle eines Abfallerzeugers sind die angelieferten Abfälle zu analysieren. Wenn sich aus der organoleptischen Überprüfung Verdachtsmomente ergeben, dass der angelieferte Abfall nicht mit den Angaben auf dem Lieferschein bzw. Begleitschein übereinstimmt (Falschdeklaration) oder andere als im Rahmen der Deklarationsanalyse angegebene Belastungen aufweist, ist ebenfalls eine Analy-

¹ Sachkundelehrgang: Probenahme fester Abfälle auf der Basis der LAGA Richtlinie PN 98 oder In-House-Schulung durch einen von der IHK vereidigten Sachverständigen für Probenahme



se durchzuführen.

2.3.2 Der Umfang der im Rahmen der Analyse zu untersuchenden Parameter ist von der Betreiberin der Anlage in Abhängigkeit von:

- den Inhalts- und Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Bescheide,
- der Deklarationsanalyse,
- den Angaben im Entsorgungsnachweis,
- dem vorgesehenen Verwertungsweg (Parameter der Annahmegrenzwerte der nachgeschalteten Entsorgungsanlage) sowie
- dem Ergebnis der organoleptischen Untersuchung bei der Anlieferung des Abfalls (z.B. bei Verdacht auf Falschdeklaration)

festzulegen.

2.3.3 V. g. Analyserhythmus und -umfang können auf Antrag reduziert werden; ein solcher Antrag hat Analyseergebnisse von einem Jahr, mindestens aber drei aufeinander folgende Untersuchungsreihen zu enthalten.

Die Analysen sind drei Jahre aufzubewahren.

2.3.4 Die Untersuchungen sind vom Betriebslabor oder von einem externen Labor durchzuführen. Die Labore müssen nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert oder nach § 25 LABfG NRW zugelassen sein.

2.4 Auslieferung von Abfällen der BE 1 und BE 2

2.4.1 Für alle in der Anlage behandelten Abfälle und bei der Behandlung anfallenden Abfälle ist die Anlagenbetreiberin Abfallerzeuger. Die Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die jeweiligen Anforderungen der Verwertungs-/ Beseitigungsanlagen sind einzuhalten.

2.4.2 Vor jeder Auslieferung der hergestellten Materialien/ behandelter Abfälle ist entsprechend Auflage 2.2 eine Rückstellprobe zu nehmen. Diese ist mindestens sechs Monate nach Abtransport der beprobten Materialien fachgerecht aufzubewahren. Eine zweifelsfreie Zuordnung zur Auslieferung muss gewährleistet sein.

2.4.3 Im Rahmen der Eigenkontrolle ist sicherzustellen, dass die Abfälle die Grenzwerte und Annahmebedingungen der nachgeschalteten Entsorgungsanlage einhalten.

Zu diesem Zweck sind für jeden Einzelauftrag, mindestens aber alle 1.250 angefangenen Tonnen bei gefährlichen Abfällen und alle 4.000 angefangenen



Tonnen bei nicht gefährlichen Abfällen, eine Ausgangsanalyse durchzuführen.

Der Analysenumfang ist in Abhängigkeit der Annahmegrenzwerte der nachgeschalteten Entsorgungsanlage festzulegen.

Die Analysen sind drei Jahre aufzubewahren.

Auf Antrag ist eine Reduzierung des Analysenrhythmus und -umfanges möglich; der Antrag hat u. a. Rezepturen, Mischdauer und Analyseergebnisse von einem Jahr, mindestens aber 3 aufeinander folgende Untersuchungsreihen zu enthalten.

2.5 Mischanlagen I und II

2.5.1 Zur Eisen-II-Sulfat-Produktion dürfen folgende Abfälle als Substituent für Eisen(II)-Sulfat eingesetzt werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung

2.5.2 Bei der Eisen-II-Sulfat-Produktion dürfen folgende Additive und deren Substituenten eingesetzt werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung



- 2.5.3 Die Behandlung anderer nicht gefährlicher Abfälle in den Mischanlagen I und II beschränkt sich auf die Befeuchtung oder die Granulierung durch Zugabe von Wasser und ggfs. einen der o. a. Zusatzstoffe.
- 2.5.4 Nach der Behandlung entsprechend Auflage 2.5.3 behält der behandelte Abfall seinen ursprünglichen Abfallschlüssel. Die Bezeichnung des Abfalls in abfallrechtlichen Unterlagen und im Betriebstagebuch ist mit dem Zusatz „behandelt, unter Hinzugabe von...“ zu versehen.
- 2.5.5 Soweit bei der Behandlung entsprechend Auflage 2.5.3 der Stoffgehalt des behandelten Abfalls durch Zugabe eines Zusatzstoffes maßgeblich verändert wird ($> 20\%$), ist der Abfall unter einem Abfallschlüssel der Abfalloberguppe 19 12 einzustufen.
- 2.5.6 Werden Abfälle gemäß Auflage 2.5.3 behandelt, sind die Behandlungsaggregate vor jedem Wechsel des zu behandelnden Abfalls zu reinigen.
- 2.6 Die Anlagenbetreiberin hat ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben.

Das Betriebshandbuch hat alle für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Angaben und Arbeitsanweisungen zu enthalten, insbesondere:

- Angaben zu den zugelassenen Abfallarten einschließlich Annahmebedingungen,
- Arbeitsanweisungen zum Verfahren der Annahmekontrolle,
- Arbeitsanweisungen zur Lagerung und Behandlung der Abfälle,
- Angaben zu den weiteren Entsorgungswegen der Abfälle bzw. der bei der Behandlung anfallenden Abfällen (Art, Standort und Betreiber der jeweiligen Entsorgungsanlagen),
- Dokumentationspflichten (Betriebstagebuch),
- Informationspflichten gegenüber der Behörde (u.a. Anlieferung nicht zu-



gelassener Abfälle, Betriebsstörungen),

- Kontroll- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals.

Die vorgenannten Inhalte des Betriebshandbuches sind dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

(Die Auflage 14 des Bescheides vom 11.04.1996 wird hiermit aufgehoben.)

- 2.7 Die Anlagenbetreiberin hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebstagebuch ist so zu gliedern bzw. zu gestalten, dass der Behandlungsweg innerhalb der Anlage für jede Abfallanlieferung nachvollziehbar ist.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Unterlagen zu enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse der Eingangsanalysen sowie im Falle der Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. der Deklarationsanalyse die Dokumentation der getroffenen Maßnahmen,
- Ergebnisse der Ausgangsanalysen,
- Mischungsverhältnisse unter Angabe der Abfallschlüssel und Mengen, der in den Mischanlagen (BE 1) erzeugten Abfälle mit Angabe des nachfolgenden Verwerter, sowie monatlich retrospektiv die Mischungsverhältnisse (Abfallschlüssel und Mengen) der in den Mischanlagen unter Verwendung von Abfällen hergestellten Produkte.
- Menge der in der BE 2 gesiebten Abfälle, mit Angabe des endgültigen Verwerter
- Betriebs- und Stillstandszeiten der einzelnen Anlagen,
- Personal- und Geräteeinsatz,
- Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten sowie der Zeitpunkt und die Art der Arbeiten,
- Ergebnisse der Eigen- bzw. Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen, wie z.B.:
 - Kontrolle der angelieferten Abfälle



- Betriebliche Eigenkontrollen z.B. der Bodenabdichtung
 - Ergebnisse der Fremdüberwachung, z.B. VAWS-Sachverständigenprüfung
 - sowie der Zeitpunkt der Überprüfungen,
- Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen, der erfolgten Abhilfemaßnahmen und die Information der Behörden,
 - sonstige von der Behörde geforderte Daten bzw. Unterlagen.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch mittels EDV geführt werden.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der gemäß Betriebshandbuch für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches Verantwortliche oder Stellvertreter hat das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

(Die Auflage 15 des Bescheides vom 11.04.1996 wird hiermit aufgehoben.)

3. Immissionsschutz

3.1 Lärm und Geruch

- 3.1.1 Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Inhaltsbestimmung 5.1 Teil II des Bescheides festgelegten Immissionsbegrenzung an den genannten Immissionsorten führt.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes



unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

3.1.2 Nachts zwischen 22 und 6 Uhr dürfen keine LKW das Betriebsgelände befahren oder verlassen, und es dürfen keine LKW be- und entladen werden.

3.1.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Einhaltung der in Inhaltsbestimmung Nummer 5.2 Teil II festgelegten Immissionsbegrenzung für Gerüche durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nach den Vorgaben der Geruchsimmisions-Richtlinie überprüfen zu lassen.

Die Messplanung ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

3.2 Staub

3.2.1 Die Entstaubungseinrichtungen einschließlich Siloaufsatzfilter sind nach Inbetriebnahme und jährlich wiederkehrend durch einen Fachbetrieb für Entstaubungstechnik und Silosicherheit auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Die Prüfberichte sind an der Betriebsstätte 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Vertretern der Behörde vorzulegen.

3.2.2 Frühestens 3 Monate, jedoch spätestens 6 Monate nach Aufnahme des geänderten Betriebes und dann nach Ablauf eines Zeitraumes von 3 Jahren ist die Einhaltung des in Inhaltsbestimmung 5.3 festgelegten Emissionsgrenzwertes für die luftverunreinigenden Stoffe durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen.

3.2.3 Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.

3.2.4 Der Sachverständige ist zu beauftragen, die Messberichte 2-fach der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 8 Wochen nach Messdurchführung unmittelbar zuzusenden.

3.2.5 Zur messtechnischen Überprüfung der Emission sind in dem jeweiligen Reingaskanal die Messöffnungen entsprechend der TA Luft Ziffer 5.3.1 nach Vorgaben der VDI-Vorschrift 4200 (Ausgabe Dezember 2000) einzurichten.

3.2.6 Der Messplatz muss so eingerichtet sein, dass er die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt. Der Messplatz muss leicht und gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrswege"). Für den Transport der Messgeräte sind bei nichtebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen. (z. B: Hebezeuge oder Aufzüge).

3.2.7 Die Messstellen und Messbühnen sind mit Elektroanschlüssen ggf. je nach Messaufgabe Druckluft und Wasseranschluss auszustatten.



3.2.8 Ladeflächen von LKW mit staubenden Materialien sind vor dem Transport abzuplanen. Es ist darauf einzuwirken, dass auch fremde anliefernde LKWs abgeplant werden.

3.2.9 Lagerflächen sind direkt nach ihrer vollständigen Räumung zu reinigen, bevor erneut Material anderer stofflicher Identität auf diesen Flächen gelagert wird.

3.2.10 Das Eisen(II)-Sulfat darf sowohl als Produkt als auch als Abfall in loser Schüttung in den Hallen 1 bis 3 in Lagerboxen zwischengelagert werden.

(Die Auflage 6.2.2 des Bescheides vom 05.06.2003 und die Auflage 3.2.2 des Bescheides vom 22.11.2005 werden hiermit aufgehoben.)

3.2.11 Fördereinrichtungen (ausgenommen Fördereinrichtungen für nicht staubende Stoffe) und Behandlungsaggregate der Mischanlagen I und II sind in geschlossener Form auszuführen. Die Übergabestellen sind zu kapseln; staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

3.2.12 Beim Mischen in den Mischanlagen I und II ist die Verdrängungsluft zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten.

3.2.13 Die in den Mischanlagen I und II hergestellten Produkte bzw. behandelten Abfälle sind in Silos oder Big Bags zwischenzulagern.

Nach der Zugabe von Wasser zum Zwecke der Granulierung dürfen die hergestellten Produkte bzw. behandelten Abfälle in loser Schüttung in Lagerboxen in den Hallen 1A und 1B zwischengelagert werden.

(Die Auflage 6.2.3 des Bescheides vom 05.06.2003 und die Auflage 3.2.3 des Bescheides vom 22.11.2005 werden hiermit aufgehoben.)

3.3 Silos

(Die Auflagen 6.2.4 bis 6.2.8 des Bescheides vom 05.06.2003 und die Auflagen 3.2.4 bis 3.2.9 des Bescheides vom 22.11.2005 werden hiermit aufgehoben und durch nachfolgende Auflagen neu gefasst.)

3.3.1 Vor jedem Wechsel des zu lagernden Stoffes, soweit nicht stoffinhaltsgleich, sind die Silos zu reinigen.

3.3.2 Die Verdrängungsluft, die beim Befüllen der Silos 7 bis 22 entsteht, ist jeweils über einen Siloaufsatzfilter mit automatischer pneumatischer Abreinigung zu führen und abzureinigen. Der eingesetzte Siloaufsatzfilter muss ausreichend dimensioniert sein und gegen die gelagerten Stoffe beständig sein.

3.3.3 Die Silos 7 bis 22 sind gegen unzulässigen Über- oder Unterdruck abzuschließen (Über- und Unterdruckventil).



- 3.3.4 Zur Überwachung des Siloinnendruckes sind die Silos 7 bis 22 mit einem Druckschalter auszurüsten.
- 3.3.5 Die Verschlussmöglichkeit in der Füllleitung (z.B. Kugel- oder Quetschventil) ist für die Silos 7 bis 22 in „fail safe“ (bei Energieausfall automatisch in sicheren Zustand) auszuführen.
- 3.3.6 Die Silos 1 bis 22 sind jeweils mit einer Überfüllsicherung auszustatten, deren Signale über eine Steuerung verarbeitet werden.
- 3.3.7 In den Silos 1 bis 22 muss ein ausreichendes Puffervolumen vorhanden sein (bei $\varnothing < 5$ m mind. 1 m).
- 3.3.8 Der Füllstand der Silos 1 bis 22 ist kontinuierlich zu messen.
- 3.3.9 Sobald die Überfüllsicherung oder der Druckschalter anspringt, muss ein optischer und akustischer Voralarm ausgelöst werden und die Förderleitung automatisch nach einigen Sekunden geschlossen werden.
- 3.3.10 Die Silos 1 bis 22 dürfen bei einer defekten Überfüllsicherung nicht befüllt werden.
- 3.3.11 Der Befüllvorgang ist kontinuierlich durch den Fahrer des Anlieferungsfahrzeuges zu überwachen.
- Der Anschlussschlauch ist vor Benutzung auf Beschädigungen hin zu untersuchen.
- Die Bajonettverschlüsse des Anschlussschlauches sind mittels einer formschlüssigen Schlauchklemme zu sichern. Die formschlüssige Schlauchklemme ist von der Anlagenbetreiberin zur Verfügung zu stellen.
- Bei Störungen (sichtbare Staubemissionen) ist der jeweilige Befüllvorgang sofort zu beenden.
- 3.3.12 Durch einen Fachbetrieb für Entstaubungstechnik und Silosicherheit ist die Installation und Funktionstüchtigkeit der o. g. Sicherheitskomponenten zu bestätigen. Die Unterlagen sind mit der Anzeige der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.3.13 Die Siloaufsatzfilter und die o.g. Sicherheitskomponenten sind regelmäßig unter Beachtung der Wartungsanleitung des Herstellers zu warten und mind. einmal pro Woche optisch zu kontrollieren. Für die sorgfältige Wartung ist ein Verantwortlicher zu benennen. Die regelmäßigen Wartungen sind unter Angabe der Ergebnisse und des Datums im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.



3.3.14 Die Filter sind nach Angaben der Filterhersteller zu wechseln.

3.4 Kontrollen

3.4.1 Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens vierzehntägig, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Betreiberin hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrolle und Mängelbeseitigung verantwortlich sind. Für die Durchführung der Kontrolle und die Mängelbeseitigung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in ihnen verständlicher Sprache zu unterweisen.

Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.4.2 Anlagenteile oder Maschinen z. B. Befeuchtungsanlagen, Reinigungsanlagen, Rolltore, Türen usw. sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen. Die Durchführung der Funktionsprüfung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.1 Einmal pro Monat ist der Beton der Dichtfläche der Hallen 1, 2 und 3 auf Schäden und Risse visuell zu prüfen. Werden bei den Prüfungen Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt, z. B. größere Rissbreiten als zulässig, sind in Abstimmung mit einem Sachverständigen nach § 11 VAWS Instandsetzungsmaßnahmen festzulegen und unverzüglich einzuleiten. Die Untersuchungsergebnisse und ggf. Instandsetzungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5. Gewässerschutz

5.1 Innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides ist das Niederschlagswasser der Verladefläche vor Einleitung in den städt. Kanal zweimal auf die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Chrom VI, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und Kohlenwasserstoffe zu bestimmen; Probenahmeart: Stichprobe. Die Ergebnisse und die Probenahmestelle sind dem Dezernat 54 umgehend mitzuteilen.



- 5.2 Innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides ist eine Betriebsanweisung zur firmeninternen Reinigung der Verladefläche mit dem Dezernat 54 abzustimmen.

6. Störfallrecht

- 6.1 Antragsgemäß soll die Anlage nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen. Es ist arbeitstäglich zu überprüfen und zu dokumentieren, dass die Schwellen im Anhang I Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV nicht überschritten werden. Dabei ist ebenfalls die Einhaltung der Quotientenregel gemäß Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV zu belegen.

Mit Erklärung der Inbetriebnahme der hier genehmigten Änderung ist mir ein automatisiertes Berechnungsmodul vorzulegen, das die v. g. Überprüfung ermöglicht.

- 6.2 Die Annahme von sehr giftigen, brandfördernden, explosionsgefährlichen, entzündlichen, leichtentzündlichen und hochentzündlichen Stoffen im Sinne der Stoffliste des Anhanges I der StörfallV und von Abfällen mit einem Mineralölanteil $\geq 25\%$ ist antragsgemäß nicht zulässig.

- 6.3 Die in Inhaltsbestimmung 3.7 geforderte Lagerbestandsliste ist wie folgt zu ergänzen:

- Menge der auf dem Betriebsgelände zwischen zu lagernden gefährlichen Stoffe; bei Abfällen zusätzlich die Angabe der Abfallart und des Abfallschlüssels,
- Zuordnung der gefährlichen Stoffe zu einem Gefährlichkeitsmerkmal gemäß Anhang I der 12. BImSchV,
- bei Abweichung der Pessimaleinstufungen aus dem KAS-Leitfaden ist dies zu begründen,
- Berücksichtigung der Quotientenregel gemäß Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV.

Die ergänzte Lagerbestandsliste ist spätestens mit Mitteilung der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

- 6.4 Für die Einstufung der Stoffe bei der Annahme muss ein Konzept (Entscheidungskriterien) entwickelt werden, mit dem Überschreitungen von den Einstufungsrelevanten Schadstoffkonzentrationen erkannt werden können. Durch das Konzept muss auch sichergestellt sein, dass keine Stoffe angenommen werden, die gemäß Auflage 6.2 von der Annahme ausgeschlossen sind.

Entscheidungskriterien sind zum Beispiel:



- Herkunft (z.B. gleichbleibender Abfall eines Erzeugers mit bekannten Schadstoffkonzentrationen)
- Einstufung der Produzenten bzw. Abfallerzeuger (externe Gutachten)
- Schadstoffkonzentration (Abschätzung und Vergleich mit den allgemeinen Konzentrationsgrenzen für die Einstufung 1 %, 2,5 %, 7 %, 25 %)
- Vergleich des Abfalles mit Bildern gleicher Abfälle mit bekanntem Mineralölanteil
- Größe der Ladungseinheit
- Aktuell vorhandene Lagermengen

Das Konzept ist spätestens mit Mitteilung der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Zustimmung vorzulegen.

Die Entscheidungskriterien sind in Form von Arbeitsanweisungen für die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen festzulegen.

7. Arbeitsschutz

7.1 Für den Gesamtbetrieb ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung (auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung wird hingewiesen) sowie Gefahrstoffverordnung ist ebenfalls zu aktualisieren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

7.2 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die Anlagenbetreiberin als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeit erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Die Anlagenbetreiberin als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die



Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

- 7.3 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.
- 7.4 Beim Einrichten und Betreiben der Verkehrswege – insbesondere beim Einsatz von Flurförderzeugen, Radladern – ist die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A1.8) zu beachten bzw. umzusetzen.
- 7.5 Arbeitsplätze müssen so eingerichtet sein, dass die Atemluft von brennbaren oder gesundheitsgefährlichen Gasen, Dämpfen, Nebel, Stäuben und Rauch freigehalten wird durch
- Absaugung im Entstehungsbereich (mobile Anlagen)
 - technische Lüftung
 - natürliche Lüftung oder
 - eine Kombination aus v. g. Einrichtungen.

Auf die technischen Regeln für Gefahrstoffe –TRGS – wird hingewiesen.



Teil IV:

Hinweise

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

Immissionsschutz

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Abfallentsorgung

4. Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen haben nach § 26 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die in den betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.



Arbeitsschutz

5. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung, BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 377) zu beachten.

Es wird hier insbesondere hingewiesen auf

- die Verpflichtung zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme,
 - die Verpflichtung zur Festlegung von Maßnahmen bei Vorliegen von Gefährdungen i. S. §§ 4 und 8 BetrSichV vor Inbetriebnahme,
 - die Dokumentationspflichten i. S. §§ 6 und 11 BetrSichV,
 - die Festlegung von Prüfungen und Prüffristen für technische Arbeitsmittel i. S. §§ 10 und 15 BetrSichV.
6. Nach § 9 des Arbeitszeitgesetzes dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. Sollten Arbeitnehmer beschäftigt werden, lässt das Arbeitszeitgesetz Ausnahmen nach § 10, § 13 und § 15 unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 56, SG 56.6 Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilen.



Teil V:

Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 04.02.2013 beantragte die Ferro Duo GmbH die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg.

Der Antrag umfasste im Wesentlichen die Erhöhung der Behandlungsleistung in den Mischanlagen I und II unter Einhaltung der Gesamtdurchsatzleistung für nicht gefährliche Abfälle, die Erhöhung der Durchsatz- und Behandlungsleistungen und der Lagermenge von gefährlichen Abfällen, den Betrieb von Bandfiltern in der Staubaufbereitungsanlage, die Änderung von Lageroptionen und die Änderung der Betriebszeiten.

Die Anlage der Firma Ferro Duo GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 8.11.1.1 Nr. 1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, da es sich um eine Anlage handelt, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt und somit gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV ein Verfahren gemäß den Vorgaben des § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 22.05.2014 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf.

Vom 30.05.2014 bis zum 30.06.2014 wurden der Antrag und die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie im Bezirkssamt Meiderich-Beeck der Stadt Duisburg ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 30.05.2014 bis zum 14.07.2014 sind keine Einwendungen eingegangen. Ein Erörterungstermin fand daher nicht statt.

Da es sich bei der Anlage der Firma Ferro Duo GmbH um ein Vorhaben der Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, bedarf es für die Änderung der Anlage gemäß § 3e in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Diese durch die Genehmigungsbehörde durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass nach ihrer Einschätzung das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären. Die Genehmigungsbehörde hat daher gemäß § 3a des UVPG festgestellt, dass für das Vor-



haben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 des UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von der Stadt Duisburg und den betroffenen Fachdezernaten meines Hauses nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) überprüft.

Die beteiligten Fachbehörden nahmen zu dem Antrag Stellung, erhoben gegen das Vorhaben indes keine Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Sie dienen insbesondere der Sicherstellung der Beachtung der der Anlagenbetreiberin obliegenden Pflichten, der Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter sowie der Vereinbarkeit des Vorhabens mit anderen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Nach der Anhörung zum Bescheidentwurf teilte die Antragstellerin mit, dass die Staubaufbereitungsanlage längere Zeit nicht mehr betrieben worden ist und zukünftig nicht mehr betrieben werden soll. Mit Schreiben vom 03.09.2015 verzichtete die Antragstellerin auf den Betrieb der Staubaufbereitungsanlage.

Nach abschließender Gesamtprüfung des modifizierten Vorhabens und unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind bei Einhaltung aller Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW.



3. Gebührenentscheidung

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung war aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von 2.968,00 € festzusetzen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 119.000,- € eine Forderung in Höhe von 845,- €.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a.1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 150,- bis 5.000,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war hoch. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als durchschnittlich angesehen. Es werden 70 Prozent der Höchstgebühr nach Tarifstelle 15 a 1.1 d) veranschlagt (3.395 €).

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Demnach ist eine Verwaltungsgebühr von insgesamt 2.968,- € verhältnismäßig.



Teil VI:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfungsverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage sowohl beim Oberverwaltungsgericht als auch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auch bei einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Gerth)

**Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner A**

1. Deckblatt	1 Blatt
2. Schreiben vom 04.02.2013 i. d. F. vom 25.11.2013	6 Blatt
3. Schreiben vom 03.09.2015	5 Blatt
4. Beschränkung des Antragsgegenstandes: Tabellarische Übersicht der tangierten Antragsunterlagen	9 Blatt
5. Anlage 1 „Antrag einer wesentlichen Änderung“ ▪ Formular 1	4 Blatt
6. Anlage 2 „Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen“	3 Blatt
7. Anlage 3 „Kostenaufstellung“	1 Blatt
8. Anlage 4 „Allgemeine Erläuterung zum Antrag“	11 Blatt
9. Anlage 5 „Kartenmaterial“ ▪ Flurkarte (Maßstab 1:1000) ▪ Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5000) ▪ Flächennutzungsplan	1 Blatt 1 Blatt 2 Blatt
10. Anlage 6 „Anlagenbeschreibung“	13 Blatt
11. Anlage 7 „Arbeitsschutz und Angaben zur 12. BImSchV“	23 Blatt
12. Anlage 8 „Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen und Immissionen“ ▪ Ergänzende Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung Nr. 2077.1/01 vom 17.02.2014 ▪ zur schalltechnischen Untersuchung Nr. 2077.1/01 vom 04.11.2011 ▪ Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen ▪ Garantie - Reststaubgehalt ▪ Informationen über Silo-Entstaubungsfilter	2 Blatt 6 Blatt 25 Blatt 41 Blatt 1 Blatt 18 Blatt
13. Anlage 9 „Formulare 2 bis Formular 6 Blatt 1“	47 Blatt
14. Anlage 10 „Schematische Darstellung“ ▪ Grundfließbild ▪ Abfallartenkatalog ▪ Lagerkonzept ▪ Verfahrensfließbilder	1 Blatt 7 Blatt 3 Blatt 2 Blatt
15. Anlage 11 „Umgang mit Wasser“	1 Blatt
16. Anlage 12 „Boden und Gewässerschutz“	2 Blatt



- | | |
|---|----------|
| 17. Anlage 13 „Angaben zur Abwasserwirtschaft und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Formular 4 Blatt 2, Formular 6 Blatt 2 bis Formular 8.5 Blatt 2“ | 16 Blatt |
| 18. Anlage 14 „Maßnahmen bei Betriebseinstellung“ | 1 Blatt |
| 19. Anlage 15 „UVP-Vorprüfung“ | 6 Blatt |

Ordner B

- | | |
|---|----------|
| 20. Anlage 16 „Anhang“ | 2 Blatt |
| ▪ Bescheinigungen nach § 7 Absatz 4 vom 28.07.2009 i. d. Fassung vom 31.07.2013 | 7 Blatt |
| ▪ Prüfberichte nach § 12 VAWS | 10 Blatt |
| ▪ Gutachterliche Beurteilung vom 18.08.2009, Stellungnahme: VAWS-8105916087-SWDU/BA | 11 Blatt |
| ▪ Erklärung des Betonherstellers Baugesellschaft Nowak mbH | 1 Blatt |
| ▪ Prüfbescheid vom Institut für Bautechnik vom 30.06.1996 | 30 Blatt |
| ▪ Nachweis des WHG-Fachbetriebes H. Lehmann GmbH vom 23.03.2012 | 2 Blatt |
| ▪ Medienbeständigkeitsnachweis „PP-Rohrleitungen/ Armaturen“ der Firma Frank, Stand 02/2010 | 48 Blatt |
| ▪ Sicherheitsdatenblätter/ Produktinformationen | 61 Blatt |
| ▪ Herstellerinformationen | 31 Blatt |
| ▪ Zertifikate | 6 Blatt |
| ▪ Brandschutzkonzept vom 04.02.2014 | 16 Blatt |
| ▪ Brandschutzkonzept vom 02.07.2010 | 54 Blatt |
| 21. Anlage 17 „Kurzbeschreibung“ | 17 Blatt |



Anhang II: zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1: Mischanlagen I und II	BE 2: Siebanlage/ Schütt- guthalle	BE 3: Tanklager	Lagerart			
					Silo	Tank	lose	Big Bag
02 01 10	Metallabfälle	X	X		X		X	X
06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure			X		X		
06 01 02*	Salzsäure			X		X		
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen(II)-Sulfat bestehen	X			X		X	X
06 03 16	Metalloxid mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X	X		X		X	X
06 11 99	Abfälle a. n. g. hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen(II)sulfat bestehen	X			X		X	X
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X			X		X	X
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X			X		X	X
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X			X		X	X
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X			X		X	X
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X	X		X		X	X
10 02 10	Walzzunder	X	X		X		X	X
10 02 11*	öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		X				X	X



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1: Mischanlagen I und II	BE 2: Siebanlage/ Schütt- guthalle	BE 3: Tanklager	Lagerart			
					Silo	Tank	lose	Big Bag
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X	X		X		X	X
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X	X		X		X	X
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle, hier: SEROX		X ²⁾				X	
10 03 99	Abfälle a. n. g., hier: Oxiton	X	X		X		X	X
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X			X		X	X
11 01 05*	saure Beizlösungen			X		X		
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen-(II)-Sulfat bestehen	X			X		X	X
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne	X	X		X		X	X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X	X		X		X	X
16 01 17	Eisenmetalle	X	X		X		X	X
16 03 03*	anorganischer Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen-(II)-Sulfat bestehen	X					X	X
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X			X		X	X
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X			X		X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X		X		X	X
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X			X		X	X

Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigung der Firma Ferro Duo GmbH
vom 15.09.2015

Vz.: 329/2013

Az.: 52.03-0561252-0000-550

Seite 35



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1: Mischanlagen I und II	BE 2: Siebanlage/ Schütt- guthalle	BE 3: Tanklager	Lagerart			
					Silo	Tank	lose	Big Bag
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	X	X		X		X	X
19 12 02	Eisenmetalle	X	X		X		X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X		X		X	X
Produkt	Salzsäure			X		X		
Produkt	Schwefelsäure			X		X		
Produkt	SAM-Sediment	X			X			X
Produkt	Kalk	X			X			X
Produkt	Flugasche	X			X			X
Produkt	Eisen(II)-Sulfat	X			X		X	X